
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

GZ: BA 53-FR 2210-2015/ 0001

Verordnungsentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung über die Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten der mit der Vergabe von Wohnimmobilienkrediten befassten Mitarbeiter (ImmoKreditSachkundeAnfV)

Zu dem oben genannten Verordnungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Angleichung § 2 ImmoKreditSachkundeAnfV mit § 4 ImmVermV-E

Wir regen an, dass § 2 der ImmoKreditSachkundeAnfV und § 4 der Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung – ImmVermV-E) aufeinander abgestimmt werden, um ein möglichst einheitliches Qualifikationsniveau der mit der Immobiliendarlehensvermittlung betrauten Personen zu erreichen. Insbesondere plädieren wir dafür, dass sich in § 2 der ImmoKreditSachkundeAnfV die in § 4 ImmVermV-E genannten Berufsqualifikationen widerspiegeln. Ein Grund, hier mit einem anderen Maßstab zu messen, ist nicht ersichtlich. Andernfalls würde auch ein Wechsel in oder aus der Selbstständigkeit unnötig erschwert.

Nach derzeitigem Stand, vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12.10.2015, umfasst § 4 ImmVermV-E folgende Berufsqualifikationen:

§ 4 ImmVermV-E

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

- (1) *Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:*
1. *Abschlusszeugnis*
 - a.) *als Immobilienkaufmann oder –frau,*
 - b.) *als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau,*
 - c.) *als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ wenn*
 - (aa) *die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde oder*
 - (bb) *die Abschlussprüfung auf der Grundlage der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen / zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit private Immobilienfinanzierung und Versicherungen gewählt hat,*
 - d.) *als geprüfter Immobilienfachwirt oder –wirtin (IHK),*
 - e.) *als geprüfter Bankfachwirt oder –wirtin (IHK),*
 - f.) *als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK) oder*
 - g.) *als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK);*
 2. *Abschlusszeugnis als geprüfter Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.*
- (2) *Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.*



Berlin, 26. Januar 2016

B. Aufnahme der Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO (neu)

Zudem sollte die Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann für Immobiliendarlehensvermittlung / Geprüfte Fachfrau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“ nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung (neu) in § 2 ImmoKreditSachkundeAnfV aufgenommen werden.

Ansprechpartnerin im DIHK

Dr. Mona Moraht

Bereich Recht

Leiterin des Referats Gewerberecht